

RESOLUTION 8

ZUR DOHA-DEKLARATION ÜBER DAS TRIPS-ABKOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

FICPI, die internationale Vereinigung von Patentanwälten, die die freiberufliche Patentanwaltschaft in mehr als 70 Staaten international repräsentiert, hat anlässlich ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 7. bis 9. Oktober 2002 in Prag, Tschechische Republik, die folgende Resolution gefasst:

Erkennend, wie in der Doha-Deklaration zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit ausgeführt, dass ernsthafte Gesundheitskrisen bestehen, mit denen sich Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder befassen müssen,

erkennend, dass einige Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder "die über keine oder ungenügende eigene Produktionskapazitäten im pharmazeutischen Bereich verfügen, Probleme bei der wirksamen Nutzung der im TRIPS-Abkommen vorgesehenen Zwangslizenzierung haben können" und dass der WTO/TRIPS-Rat beauftragt wurde, eine schnelle Lösung dieses schwebenden Problems zu finden und dem Generalrat bis Ende 2002 Bericht zu erstatten,

erkennend die allgemein geteilte Ansicht, dass das System des geistigen Eigentums Anreize zum Erfinden und Entwickeln von der Allgemeinheit zugute kommenden neuen Technologien bietet und dass die Erteilung einer Zwangslizenz in anderen Situationen als in Verbindung mit einem nationalen Notstand oder anderen Umständen äußerster Dringlichkeit ein solches Entwickeln behindern kann,

drängt FICPI daher darauf, dass bei Bestehen einer öffentlichen Gesundheitskrise eines Entwicklungs- oder eines am wenigsten entwickelten WTO-Mitgliedsstaats mit keinen oder ungenügenden eigenen Produktionskapazitäten für ein bestimmtes pharmazeutisches oder diagnostisches Produkt ("der Krisenstaat") Art. 31 des TRIPS-Abkommens dahingehend auszulegen ist, dass es dem Krisenstaat gestattet ist, mit einer TRIPS verträglichen Verfahrensordnung eine Lizenz zur Herstellung dieses Produkts in einem anderen Entwicklungs- oder am wenigsten entwickelten WTO-Mitgliedstaat, der die technologische Basis zur Herstellung dieses Produkts hat ("der produzierende Staat"), zu erteilen,

vorausgesetzt, dass:

1. die Lizenz nur erteilt wird, wenn der Patentinhaber das Produkt nicht liefert oder nicht bereit ist, es zu angemessenen Preisen in ausreichenden Mengen in den Krisenstaat zu liefern,
2. die Lizenz nur zur Herstellung solcher Mengen erteilt wird, die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Krisenstaats ausreichen,
3. die Lizenz den Bedürfnissen des Krisenstaats angepasst ist und die Lizenz nur für einen Zeitraum erteilt wird, der zur Deckung des Bedarfs des Krisenstaats ausreicht,
4. der Krisenstaat Maßnahmen ergreift, die sicherstellen, dass das Produkt nur im Inland eingesetzt und deshalb nicht in irgend ein anderes Land ausgeführt wird,
5. die Lizenzbedingungen und die Ausübung durch den WTO/TRIPS-Rat überwacht und kontrolliert wird, und
6. jede unter den obigen Voraussetzungen 1 bis 5 erteilte Lizenz nicht als Erschöpfung der Rechte des Patentinhabers angesehen wird, außer für jene, für die die Zwangslizenz erteilt wurde, und dass der Patentinhaber von jeder sich daraus ergebenden Haftung entbunden ist.